

# Synoptische Tabelle

## Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (Nr. 910.1)

Geltender Text	Änderungen GLER
<p><b>Art. 15</b> Abgabepflicht</p> <p><sup>1</sup> Abgabepflichtig sind:</p> <p>a) die Eigentümer von Reben;</p> <p>b) die Einkellerer die zur ganzen oder teilweisen Vermarktung die Traubenernte verarbeiten oder vinifizieren;</p> <p>c) die Eigentümer von Obst- und Gemüsekulturen;</p> <p>d) die Spediteure und Unternehmer, die Obst und Gemüse vermarkten oder verarbeiten;</p> <p>e) die Produzenten und Händler von Walliser Käse.</p> <p><sup>2</sup> Abgaben unter zehn Franken werden nicht erhoben. Der Staatsrat sieht in gewissen Agrarzweigen eine Abgabebefreiung für den Eigenverbrauch vor.</p> <p><sup>3</sup> Nach Anhörung der interessierten Branchenorganisationen kann der Staatsrat andere Agrarzweige nach den gleichen Grundsätzen der Abgabepflicht unterwerfen.</p> <p><sup>4</sup> Wer seine eigene Ernte vermarktet oder verarbeitet, muss Abgaben für die Produktion und für die Vermarktung entrichten. Gleiches gilt für denjenigen, der seine Ernte einem ausserhalb des Kantons ansässigen Käufer liefert.</p> <p><sup>5</sup> Für die Abgaben ist der Stand des Eigentums am 31. Dezember massgebend.</p>	<p><b>Art. 15 Abs. 5</b> Abgabepflicht</p> <p><sup>5</sup> Der Stand des Eigentums am 31. Dezember des Produktionsjahres ist massgebend.</p>
<p><b>Art. 16</b> Abgaben</p> <p><sup>1</sup> Der Staatsrat legt den Betrag der Abgaben nach Anhörung der Walliser Landwirtschaftskammer, der Branchenorganisationen oder - in deren Ermangelung - der repräsentativen Organisationen fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Abgaben können variieren:</p> <p>1. für die Produktion:</p> <p>1.1. von 1,5 bis 5 Rappen pro Quadratmeter Reben;</p> <p>1.2. von 2 bis 3 Rappen pro Quadratmeter Obst- und Gemüsekultur;</p> <p>1.2. von 15 bis 30 Rappen pro Kilo produzierten Käse;</p> <p>2. für den Handel:</p> <p>2.1. von 1,5 bis 5 Rappen pro Kilo eingekellerte Weinernte;</p> <p>2.2. von 0,8 bis 1 Rappen pro Kilo vermarktetes oder verarbeitetes Obst und Gemüse;</p> <p>2.3. von 15 bis 30 Rappen Kilo vermarkteter Käse.</p> <p><sup>3</sup> Für die gemäss Artikel 15 Absatz 2 neu der Abgabepflicht unterstellten Produzenten werden die Abgaben für Produktion und Vermarktung nach demselben Prinzip erhoben. Sie betragen insgesamt höchstens vier Prozent des Marktpreises.</p>	<p><b>Art. 16 abs. 3</b> Abgaben</p> <p><sup>3</sup> Für die gemäss Artikel 15 Absatz 3 neu der Abgabepflicht unterstellten Produzenten werden die Abgaben für Produktion und Vermarktung nach demselben Prinzip erhoben. Sie betragen insgesamt höchstens vier Prozent des Marktpreises.</p>

Geltender Text	Änderungen GLER
<p><b>Art. 25</b> Bedingungen</p> <p><sup>1</sup> Das Anpflanzen von Reben, die zur Weinbereitung bestimmt sind, kann nur im Weingebiet und das Anpflanzen von Reben, die zur Tafeltraubenproduktion bestimmt sind, nur ausserhalb dieses Gebietes bewilligt werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Staatsrat kann spezifische Regeln für gewisse Tafeltraubensorten vorsehen.</p>	<p>(Nur der französische Text wird korrigiert).</p>
<p><b>Art. 45</b> Kantonale Bekämpfungsmassnahmen</p> <p>Das Departement kann durch einen im Amtsblatt veröffentlichten Entscheid die obligatorische Bekämpfung auf Organismen ausweiten, die nicht auf der eidgenössischen Liste aufgeführt sind.</p>	<p><b>Art. 45</b> Schadorganismen</p> <p><sup>1</sup> Unter Schadorganismen versteht man Krankheiten, Schädlinge, invasive Pflanzen oder alle anderen Organismen, die eine potenzielle Gesundheitsgefahr für Pflanzenkulturen darstellen.</p> <p><sup>2</sup> Jeder Bewirtschafter, oder andernfalls der Eigentümer, muss rechtzeitig Präventiv- oder Bekämpfungsmassnahmen gegen Pflanzenschadorganismen einsetzen, um die Gesundheit der Nachbarparzellen zu wahren.</p> <p><sup>3</sup> Das Departement kann durch einen im Amtsblatt veröffentlichten Beschluss die obligatorische Bekämpfung auf Schadorganismen ausweiten, die nicht auf den eidgenössischen Listen aufgeführt sind.</p> <p><sup>4</sup> Mit Einverständnis des Departements und wenn das allgemeine Interesse dies erfordert, kann die Gemeinde durch Reglement Präventiv- oder Bekämpfungsmethoden gegen Schadorganismen vorschreiben.</p> <p><sup>5</sup> Jede Ersatzvornahme von nützlichen Massnahmen, die für den Vollzug eines inkraftgetretenen Beschlusses des Departements nötig ist, wird von der Gemeinde des Standorts der Parzelle umgesetzt und den Zuwiderhandelnden in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>6</sup> Werden Massnahmen vom Kanton finanziell unterstützt, haben sich die betroffenen Gemeinden maximal in Höhe des kantonalen Beitrags zu beteiligen.</p>
<p><b>Art. 46</b> Immissionen, Parasiten und Krankheiten</p> <p><sup>1</sup> Jeder Bewirtschafter, und bei Fehlen desselben der Eigentümer, ist gehalten, innert nützlicher Zeit die geeigneten Behandlungen gegen Parasiten vorzunehmen und die notwendigen Massnahmen zur Zerstörung von schädlichen Gewächsen, die eine gesundheitliche Gefahr für die Nachbarparzellen darstellen, zu ergreifen.</p>	<p><b>Art. 46</b> Immissionen, Parasiten und Krankheiten</p> <p>Aufgehoben.</p>

Geltender Text	Änderungen GLER
<p><sup>2</sup> Mit Einverständnis des Departements und wenn das allgemeine Interesse dies erfordert, kann die Gemeinde durch Reglement eine Bekämpfungsmethode vorschreiben.</p> <p><sup>3</sup> Werden Massnahmen vom Kanton finanziell unterstützt, haben sich die betroffenen Gemeinden maximal bis zur Höhe des kantonalen Beitrages zu beteiligen.</p>	
-	<p><b>Art. 48 Abs. 1bis (neu)</b> Brachland und vernachlässigter Boden  <sup>1bis</sup> Jede Ersatzvornahme von nützlichen Massnahmen, die für den Vollzug eines inkraftgetretenen Beschlusses des Departements nötig ist, wird von der Gemeinde des Standorts der Parzelle umgesetzt und den Zuwiderhandelnden in Rechnung gestellt.</p>
<p><b>Art. 55</b> Gebührenbefreiung  Alle Geschäfte, die zur Ausführung der mit Investitionshilfen unterstützten Strukturverbesserungen erforderlich sind, werden von Handänderungssteuern und sonstigen Gebühren befreit.</p>	<p><b>Art. 55</b> Gebührenbefreiung  Alle Geschäfte, die zur Ausführung der mit Investitionshilfen unterstützten Strukturverbesserungen erforderlich sind, werden von Handänderungssteuern und sonstigen Gebühren des Grundbuchamtes befreit.</p>
<p><b>Art. 66</b> Eigentumsbeschränkung bei Landumlegung  Eigentumsbeschränkungen werden, im Rahmen der Landumlegungen, nach folgenden Grundsätzen behandelt:</p> <p>a) die für die Durchführung einer Gesamtmelioration erforderlichen Flächen werden in Form des entschädigungslosen prozentualen Abzuges auf den Wert der in das Unternehmen einbezogenen Grundstücke erworben. Für bedeutende Arbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen, entspricht die Entschädigung dem Verkehrswert;</p> <p>b) die Ansprüche, welche nicht 20 Prozent des Durchschnittsanspruches erreichen, können von der Verkehrswertentschädigung ausgeschlossen werden;</p> <p>c) können einem Eigentümer bei der Neuzuteilung seine abgetretenen Flächen und Werte nicht ersetzt werden, so werden Mehr- oder Minderzuteilungen zum Verkehrswert abgerechnet;</p> <p>d) die Dienstbarkeiten sind aufzuheben, den neuen Gegebenheiten entsprechend anzupassen oder neu zu begründen. Bei Landumlegungen, mit Inbesitznahme der neuen Parzellen, werden alle Dienstbarkeiten des alten Zustandes aufgehoben, mit Ausnahme von übertragenen oder neuen Lasten und Dienstbarkeiten;</p>	<p><b>Art. 66 Lit. b</b> Eigentumsbeschränkung bei Landumlegung  b) die Ansprüche, welche nicht 20 Prozent des Durchschnittsanspruches erreichen, können gegen Verkehrswertentschädigung ausgeschlossen werden;</p>

Geltender Text	Änderungen GLER
e) während der Ausarbeitung des neuen Zustandes darf ohne Zustimmung des Departements keine Eigentumsübertragung vorgenommen und ins Grundbuch eingetragen werden.	
<p><b>Art. 72</b> Definition und Gründung</p> <p><sup>1</sup> Eine Bodenverbesserungsgenossenschaft ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, welche gegenüber ihren Mitgliedern im erforderlichen Masse hoheitliche Befugnisse ausüben kann, um geplante Verbesserungswerke zu verwirklichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gründung einer Genossenschaft und die Ausführung des Werkes werden mit Flächenmehr des betroffenen Gebietes beschlossen.</p> <p><sup>3</sup> Die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden Grundeigentümer gelten als zustimmend.</p> <p><sup>4</sup> Für alle übrigen Beschlüsse reicht das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.</p>	<p><b>Art. 72 Abs. 2</b> Definition und Gründung</p> <p><sup>2</sup> Die Ausführung des Werkes wird mit Flächenmehr des betroffenen Gebietes beschlossen.</p>
<p><b>Art. 85</b> Kosten im Falle der Nichtausführung</p> <p>Der Kanton übernimmt die Kosten der Vorstudien, falls eine Genossenschaftsgründung nicht zustande kommt.</p>	<p><b>Art. 85</b> Kosten im Falle der Nichtausführung</p> <p>Der Kanton übernimmt die Kosten der Vorstudien, falls die Gründung einer gemeinschaftlichen Projektträgerschaft nicht zustande kommt oder die Projektumsetzung nicht möglich ist.</p>
<p><b>Art. 94</b> Verwaltungsentscheide</p> <p>Wenn die Eintragung des Pfandrechts, die der Sicherstellung des Darlehens dient, aufgrund eines Verwaltungsentscheides gefordert wird, kann die zuständige Behörden eine Gebühr erheben.</p>	<p><b>Art. 94</b> Verwaltungsentscheide</p> <p>Aufgehoben.</p>
-	<p><b>Art. 105bis (neu)</b> Entscheide im Bereich der Ringkuhkämpfe</p> <p><sup>1</sup> Gegen Entscheide im Bereich der Ringkuhkämpfe kann bei der kantonalen Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen weder Einsprache noch Beschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Sie werden gemäss den Statuten des Schweizerischen Eringerviehzuchtverbands schiedsrichterlich geregelt.</p>